



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 88/2023**  
**vom 8. Juni 2023**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 7796**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, gestellt vom Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, D. Pieters und E. Bribosia, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. April 2022, dessen Ausfertigung am 28. April 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er eine Gleichbehandlung herbeiführt zwischen einerseits dem Arbeitgeber, dessen Personalbestand einen inaktiven Arbeitnehmer (in Langzeitarbeitsunfähigkeit) während des gesamten in Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnten Zeitraums, d.h. im Laufe der vier Quartale vor der Neueinstellung, umfasst, und andererseits dem Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmer während desselben Zeitraums alle aktiv sind, insofern die in Artikel 342 Absatz 1 desselben Gesetzes erwähnte Ermäßigung der Sozialbeiträge dem neuen Arbeitgeber verweigert wird, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer einen in derselben technischen Betriebseinheit tätigen Arbeitnehmer, unabhängig davon, ob er aktiv oder inaktiv ist, ersetzt?

Führt Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, dahin ausgelegt, dass er die aktiven und die nicht aktiven Arbeitnehmer auf die gleiche Weise behandelt, zu einer im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung ungerechtfertigten Behandlungsgleichheit (Verweigerung der in Artikel 342 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Ermäßigung) zwischen

einem Arbeitgeber, der einen Arbeitnehmer ersetzt, der während des Referenzzeitraums nach Artikel 344 in derselben technischen Betriebseinheit tätig war, und dem Arbeitgeber, der eine Neueinstellung vornimmt, bei der der neu eingestellte Arbeitnehmer nicht einen während des Referenzzeitraums nach Artikel 344 in derselben technischen Betriebseinheit tätigen Arbeitnehmer ersetzt, weil der sozusagen ersetzte Arbeitnehmer während des gesamten betreffenden Zeitraums keine Arbeitsleistung erbracht hat und für den Arbeitgeber keinen Kostenfaktor in Bezug auf Entlohnung oder Sozialbeiträge darstellt? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Zielgruppenermäßigung « Ersteinstellungen ».

B.1.2. Die Zielgruppenermäßigungen sind Maßnahmen zur Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge, die im Hinblick auf den Erhalt von Arbeitsplätzen angenommen wurden und deren Anwendung mit strengen Bedingungen verbunden ist (siehe die Artikel 335 ff. des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002). Es werden mehrere Zielgruppenermäßigungen gewährt, nämlich für ältere Arbeitnehmer, für Langzeitarbeitslose, für Ersteinstellungen, für junge Arbeitnehmer, für Mentoren, für kollektive Arbeitszeitverkürzungen und Viertagearbeit sowie für Umstrukturierungen.

B.1.3. Die Zielgruppenermäßigung « Ersteinstellungen » wurde durch die Artikel 342 bis 345 des Programmgesetzes (1) eingeführt.

B.1.4. Artikel 342 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in seiner bei der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan strittigen Einstellung (am 1. Januar 2020) anwendbaren Fassung, das heißt abgeändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 26. Dezember 2015 « über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft », bestimmt:

« Die in Artikel 335 erwähnten Arbeitgeber können, sofern sie als neue Arbeitgeber betrachtet werden können, für erste Einstellungen von Arbeitnehmern, und zwar höchstens für

sechs Arbeitnehmer, während einer bestimmten Anzahl Quartale, die über einen Zeitraum einer bestimmten Anzahl Quartale verteilt sind, eine Zielgruppenermäßigung in Anspruch nehmen.

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König den Zeitraum, während dessen die Ermäßigung gewährt wird, und den Zeitraum, während dessen diese Ermäßigung erschöpft sein muss ».

B.1.5. Artikel 343 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 definiert den Begriff « neuer Arbeitgeber ». In der Fassung, die bei der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan strittigen Einstellung (am 1. Januar 2020) anwendbar war, das heißt in der zuletzt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2015 « über Maßnahmen zur verstärkten Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Stärkung der Kaufkraft » abgeänderten Fassung, bestimmt er:

« § 1. Als neuer Arbeitgeber eines ersten Arbeitnehmers wird der Arbeitgeber betrachtet, der nie dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die keine Lehrlinge, keine Hausangestellten, keine teilzeitschulpflichtigen Arbeitnehmer und keine in Artikel 2/1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Gelegenheitsarbeitnehmer sind, unterlag oder der diesem Gesetz seit mindestens vier aufeinander folgenden Quartalen vor dem Quartal der Einstellung nicht mehr unterliegt.

§ 2. Als neuer Arbeitgeber eines zweiten Arbeitnehmers wird der Arbeitgeber betrachtet, der seit mindestens vier aufeinander folgenden Quartalen vor dem Quartal der Einstellung eines zweiten Arbeitnehmers nicht dem vorerwähnten Gesetz vom 27. Juni 1969 für die Beschäftigung von mehr als einem Arbeitnehmer, der kein Lehrling, kein Hausangestellter, kein teilzeitschulpflichtiger Arbeitnehmer und kein in Artikel 2/1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnter Gelegenheitsarbeitnehmer ist, unterlag.

[...] ».

B.1.6. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 in seiner Fassung nach seiner Ersetzung durch Artikel 50 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 und vor seiner Ersetzung durch Artikel 127 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2021.

Er bestimmt :

« Der in Artikel 343 erwähnte Arbeitgeber kann die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels nicht in Anspruch nehmen, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer einen

Arbeitnehmer ersetzt, der im Laufe der vier Quartale vor der Einstellung in derselben technischen Betriebseinheit tätig war ».

B.1.7.1. Juristische Einheiten bilden eine « technische Betriebseinheit », wenn sie sozial und ökonomisch miteinander verbunden sind.

B.1.7.2. Die « technische Betriebseinheit » ist im Programmgesetz (I) vom 24. Dezember 2002 in der auf die Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung nicht definiert.

B.1.8.1. Durch die fragliche Bestimmung wurde Artikel 117 § 2 des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 ersetzt. Vor seiner Aufhebung durch Artikel 65 des Gesetzes vom 21. Dezember 1994 « zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen » bestimmte dieser Artikel:

« l'employeur [...] ne bénéficie pas des dispositions du présent chapitre si le travailleur nouvellement engagé remplace un travailleur ayant exercé des activités dans la même unité technique d'exploitation au cours des douze mois civils précédant l'engagement [...] ».

B.1.8.2. Aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 geht hervor, dass die Ausnahme von der Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung im Fall der Ersetzung eines Arbeitnehmers « das Ziel hat zu verhindern, dass ein Arbeitgeber durch eine einfache Änderung der Rechtspersönlichkeit ohne tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen in den Genuss der Maßnahme kommen kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 609/1, S. 58).

B.2.1. Aus ständiger Rechtsprechung des Kassationshofes folgt, dass die Neueinstellung nicht zu Ermäßigungen der Sozialversicherungsbeiträge führt, wenn sie nicht mit einer tatsächlichen Schaffung von Arbeitsplätzen in derselben technischen Betriebseinheit einhergeht (Kass., 30. Oktober 2006, S.05.0085.N, ECLI:BE:CASS:2006:ARR.20061030.5; Kass., 12. November 2007, S.06.0108.N, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20071112.2; Kass., 1. Februar 2010, S.09.0017.N, ECLI:BE:CASS:2010:ARR.20100201.7; Kass., 7. Juni 2010, S.09.0107.N, ECLI:BE:CASS:2010:ARR.20100607.3). Außerdem muss die Bedingung der tatsächlichen Schaffung von Arbeitsplätzen ohne Unterscheidung hinsichtlich der Rechtstellung der

Arbeitnehmer oder der Art der Leistungen beurteilt werden (Kass., 10. Dezember 2007, S.07.0036.N, ECLI:BE:CASS:2007:ARR.20071210.4).

B.2.2. Zu der fraglichen Bestimmung im Einzelnen hat der Kassationshof geurteilt:

« Il suit de cette disposition que le nouvel engagement ne donne pas droit au bénéfice de la dispense des cotisations de sécurité sociale s'il ne représente pas une augmentation réelle de l'emploi.

Afin de déterminer si le travailleur nouvellement engagé remplace un travailleur qui était actif dans la même unité technique d'exploitation au cours des quatre trimestres précédant l'engagement, il y a lieu d'effectuer une comparaison entre l'effectif du personnel de l'unité technique d'exploitation au moment de l'engagement du nouveau travailleur, d'une part, et l'effectif maximal du personnel de l'unité technique d'exploitation au cours des quatre trimestres précédant cet engagement, d'autre part.

La réduction groupe-cible ne sera acquise que si l'effectif du personnel de l'unité technique d'exploitation a augmenté au moment de l'engagement du nouveau travailleur et que les autres conditions légales sont remplies » (Kass., 13. Mai 2019, S.18.0039.N, ECLI:BE:CASS:2019:ARR.20190513.2).

Daraus geht hervor, dass das einzige Kriterium, das rechtlich berücksichtigt werden kann, um zu bewerten, ob eine tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen vorliegt, das Kriterium der Erhöhung oder Nichterhöhung der Beschäftigtenzahl der technischen Betriebseinheit nach einer Neueinstellung ist.

#### *In Bezug auf die Vorabentscheidungsfragen*

B.3.1. Mit zwei Vorabentscheidungsfragen fragt das vorlegende Rechtsprechungsorgan, ob Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, insofern er

- sowohl die « neuen Arbeitgeber », die einen Arbeitnehmer neu einstellen, der einen Arbeitnehmer ersetzt, der in derselben technischen Betriebseinheit im Laufe der vier Quartale vor der Neueinstellung beschäftigt war,

- als auch die « neuen Arbeitgeber », die einen Arbeitnehmer neu einstellen, der einen Arbeitnehmer ersetzt, der als « inaktiv » in der technischen Betriebseinheit angesehen wurde, weil er während dieses Bezugszeitraums arbeitsunfähig war,

gleich behandelt, indem er ihnen unterschiedslos den Vorteil der Zielgruppenermäßigung « Ersteinstellungen » verweigert.

B.3.2. Die zwei Vorabentscheidungsfragen hängen eng miteinander zusammen, sodass der Gerichtshof sie zusammen prüft.

B.4. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

B.5.1. Durch die Unterstützung der « neuen Arbeitgeber », die in Artikel 343 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnt sind und die ihre Ersteinstellungen durch eine Maßnahme zur Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung vornehmen, zielt die Zielgruppenermäßigung « Ersteinstellungen » darauf ab, die Beschäftigung zu fördern, was ein legitimes Ziel ist.

B.5.2. In der fraglichen Bestimmung ist eine Ausnahme vom Vorteil der Zielgruppenermäßigung « Ersteinstellungen » durch die « neuen Arbeitgeber » vorgesehen, wenn diese einen Arbeitnehmer einstellen, der « in derselben technischen Betriebseinheit beschäftigt war ». In diesem Fall liegt nämlich keine tatsächliche Schaffung von Arbeitsplätzen vor.

Wie aus B.1.8.2 hervorgeht, besteht das Ziel dieser Ausnahme darin, es zu verhindern, dass Arbeitgeber eine Zielgruppenermäßigung « Ersteinstellungen » erhalten können, obwohl sie nicht tatsächlich neue Arbeitsplätze schaffen.

B.6.1. Angesichts dieses Ziels befindet sich ein « neuer Arbeitgeber », der einen Arbeitnehmer einstellt, der in derselben technischen Betriebseinheit einen Arbeitnehmer ersetzt, der wegen einer Arbeitsunfähigkeit in den vier Quartalen vor der Einstellung keine

Leistungen erbracht hat, in einer Situation, die sich nicht wesentlich von der eines « neuen Arbeitgebers » unterscheidet, der einen Arbeitnehmer einstellt, der in derselben technischen Betriebseinheit einen Arbeitnehmer ersetzt, der während der vier Quartale vor der Einstellung Leistungen erbracht hat.

Unter Berücksichtigung der in B.2 zitierten Rechtsprechung des Kassationshofes schaffen diese beiden « neuen Arbeitgeber » nämlich nicht tatsächlich einen Arbeitsplatz, da sie die Beschäftigtenzahl in der technischen Betriebseinheit nicht erhöhen. Der Umstand, dass der ersetzte Arbeitnehmer eines dieser Arbeitgeber im Laufe der vier Quartale vor der Einstellung « inaktiv » war, ändert nichts an dieser Feststellung.

B.6.2. Daraus ergibt sich, dass die fragliche Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 344 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul